

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 16. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2020)

zum Thema:

Corona Auflagen? Alles, außer Kontrolle

und **Antwort** vom 04. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Nov. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 277
vom 16. Oktober 2020
über Corona Auflagen? Alles, außer Kontrolle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Seit dem 10. Oktober gilt in Berlin für private Feiern eine Obergrenze von zehn Teilnehmern.

1. In welcher Form und wann wurde die Auflage den besonders betroffenen Institutionen, wie Hotels, Eventlocations, Festsaal-Betreibern, mitgeteilt?

Zu 1.:

Die Verkündung der betreffenden Siebenten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung fand am 09.10.2020 über das Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin statt. Nach redaktioneller Überarbeitung sowie Übersetzung in weitere Sprachen wurde die Verordnung zudem auf dem Hauptstadtportal „Berlin.de“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stand und steht der Senat mit den relevanten Akteuren, bspw. Verbänden, in Kontakt und tauscht sich über die aktuellen Regelungen aus. Weiterhin waren die wesentlichen Inhalte der Verordnungsnovelle der lokalen Presseberichterstattung zu entnehmen.

2. Welche Absprachen wurden generell mit den spezialisierten Anbietern derartiger Veranstaltungen getroffen, um die Auflagen bereits im Vorfeld konsequent zu vermitteln und durchzusetzen?

Zu 2.:

Es existieren keine gesonderten Vereinbarungen mit den Anbietern privater Veranstaltungen zur Kommunikation der Verordnungsaufgaben. Die Auswirkungen auf die Branche sowie Teilnehmenden wurden und werden mit den betreffenden Interessenverbänden besprochen. Diese sind wiederum mit den einzelnen Anbietern vernetzt.

3. Welche Auflagen wurden diesen Institutionen für die Kommunikation ihrer Angebote erteilt? Zumindest für Angebote ab 100 Personen, da niemand einen 200-Personen-Saal für acht Gäste anmieten bzw. anbieten wird.

Zu 3.:

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Sars-CoV-2 Infektionsschutzverordnung sind Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anzubringen. Dies gilt auch für die Betreiber der in Frage 1. genannten Veranstaltungsstätten. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie beurteilt es der Senat, dass Betreiber von Festsälen aktuell ohne jeden Hinweis auf Corona-Auflagen Räume für Veranstaltungen von 20 bis 800 Teilnehmer anbieten?

Zu 4.:

Verantwortliche für Veranstaltungen sind gemäß Sars-CoV-2 Infektionsschutzverordnung dazu verpflichtet, ein Hygienerahmenkonzept anzufertigen und die Abstands- und Hygieneregeln an die Besuchenden zu kommunizieren. Die tatsächlich angebotene Teilnehmendenzahl hängt jedoch von den baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie der Art der Veranstaltung ab. Daher können die kommunizierten Veranstaltungsgrößen nicht pauschal kritisiert werden. Maßgeblich ist, dass die in der jeweils gültigen Fassung der SARS-Cov-2 Infektionsschutzverordnung festgelegten Personenobergrenzen bei Veranstaltungen eingehalten werden.

5. Wie beurteilt es der Senat insbesondere, dass auf der offiziellen Seite www.berlin.de aktuell über zwanzig Ort genannt werden, um mit mindestens 500 Gästen eine Hochzeit zu feiern? Ohne jeden Hinweis auf Corona-Auflagen

Zu 5.:

Das Stadtportal Berlin.de wird in einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit einem privaten Portalbetreiber BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG (BerlinOnline) betrieben. BerlinOnline erfüllt dabei die Rolle des Vermarkters, der Redaktion für die Betreiberseiten und auch des technischen Dienstleisters, sowohl für den Betrieb des Portals als auch des Content Management Systems. Die Inhalte des Landes Berlin hingegen werden bereitgestellt von den jeweiligen Verwaltungseinheiten, die Senatskanzlei (Landesredaktion) als Verfahrensverantwortliche koordiniert das Hauptstadtportal im Ganzen. Es besteht keine formale Weisungsbefugnis zwischen BerlinOnline und der Landesredaktion mit Bezug auf die vermarkteten Seiten auf Berlin.de.

Die Frage bezieht sich vermutlich auf <https://www.berlin.de/eventlocations/suche/> und damit den vermarkteten Teil des Portals. Eine Suchfunktion für Veranstaltungsorte sollte in der gegenwärtigen Situation sinnvollerweise mit einem Hinweis auf die Maßnahmen der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung versehen sein. Die Senatskanzlei hat die BerlinOnline um Ergänzung eines entsprechenden Hinweises gebeten.

6. Teilt der Senat die Einschätzung, dass diese Kommunikation auf offiziellen Seiten den Eindruck vermitteln, dass die Restriktionen bei Privatfeiern nicht ernst gemeint sind bzw. zumindest nicht durchgesetzt werden?

Zu 6.:

Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Die Regeln für Privatfeiern sind vom Senat kommuniziert worden und werden ständig mit verschiedenen Kommunikationsmaßnahmen weiter kommuniziert und finden sich in Form der Verordnungen und erklärender Texte, zum Beispiel in einem FaQ auf den vom Senat verantworteten Seiten des Landes Berlin im Auftritt von Berlin.de. Darüber hinaus obliegt der Verantwortung der Anbieter genauso, wie jedes Einzelnen, entsprechend der Maßnahmen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zu handeln.

7. Wer ist für die Kontrolle dieser Grenzwerte für Privatfeiern in öffentlichen Räumen verantwortlich?

Zu 7.:

In Berlin obliegen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Bezirksämtern. Die Überwachung der Vorschriften der Infektionsschutzverordnung im öffentlichen Raum obliegt dem Allgemeinen Ordnungsdienst der bezirklichen Ordnungsämter und der Polizei.

8. Wie viele einschlägige Veranstaltungsorte wurden seit dem 10. Oktober kontrolliert? Bitte nach Bezirken differenzieren.

9. Wie viele dieser Kontrollen waren Verdachtsüberprüfungen und wie viele anlassbezogen? Bitte nach Bezirken differenzieren.

10. In wie vielen Fällen wurden dabei Verletzungen der Auflagen festgestellt? Mit welchen Sanktionen für wen? Bitte nach Bezirken differenzieren.

11. Hält der Senat diese Kontrolldichte für ausreichend, um Superspreader-Events wie Hochzeiten, Geburtstage und religiöse Feiern aller Art, tatsächlich konsequent auszuschließen?

Zu 8. - 11:

Die Polizei Berlin und die Ordnungsämter führen zur Durchsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stadtweit Maßnahmen durch. Diese erfolgen lageangepasst unter Berücksichtigung bekannt gewordener und sich entwickelnder Brennpunkte.

Eine statistische Erhebung der überprüften Orte erfolgt nicht.

Durch die Polizei Berlin und die Ordnungsämter werden bei entsprechenden Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Darüber hinaus werden mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Eine statistische Erhebung hierzu erfolgt nicht.

Die genannten Beispiele finden zum Teil im nicht öffentlichen Raum statt, hier ist eine Kontrolle durch die Ordnungsämter nicht zulässig.

12. Welche weiteren Maßnahmen sind ab wann geplant, um hier Kontrolldichte und Verfolgungskonsequenz zu erhöhen?

Zu 12.:

Die Durchführung von Kontrollmaßnahmen erfolgt lageangepasst unter Berücksichtigung bekannt gewordener und sich entwickelnder Brennpunkte unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung.

Um die Kontrollen nach der Infektionsschutzverordnung zu intensivieren, werden zurzeit bis zu 240 Parkraumüberwachungskräfte in Sonderkursen an der Verwaltungsakademie Berlin für die Verkehrsüberwachung qualifiziert. Dadurch

erfährt der Allgemeine Ordnungsdienst eine Entlastung von der Aufgabenwahrnehmung in der Verkehrsüberwachung, damit er vorrangig die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzes kontrollieren kann. Die ersten 40 neuen Verkehrsüberwachungskräfte werden am 2. November 2020 ihren Dienst aufnehmen.

Berlin, den 04. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport